

# RECHTS- UND VERFAHRENS ORDNUNG

---

der Deutschen Turnliga



## **IMPRESSUM**

Herausgeber:

Deutsche Turnliga e.V.

Gymnasiumstraße 39

74072 Heilbronn

Telefon: +49 7131 2055650

E-Mail: [info@deutsche-turnliga.de](mailto:info@deutsche-turnliga.de)

[www.deutsche-turnliga.de](http://www.deutsche-turnliga.de)

# RECHTS- UND VERFAHRENS ORDNUNG (RVO)

---

STAND  
10. MÄRZ **2024**

# INHALT

## I. Grundsätze des verbandsgerichtlichen Verfahrens der DTL

- 06 § 1 Allgemeines
- 06 § 2 Geltungsbereich der Verbandsgerichtsbarkeit
- 06 § 3 Organe der Verbandsgerichtsbarkeit
- 07 § 4 Die Abteilungen
- 07 § 5 Das Präsidium
- 07 § 6 Das Verbandsgericht
- 08 § 7 Unabhängigkeit, Befangenheit

## II. Disziplinarmaßnahmen

- 08 § 8 Disziplinarmaßnahmen / Verjährung
- 09 § 9 Ermahnung / Verwarnung
- 09 § 10 Wettkampfausschluss / Innenraumverbot
- 09 § 11 Punktabzug
- 10 § 12 Ordnungsgeld
- 10 § 13 Aberkennung des Heimrechts
- 10 § 14 Sperre / Einstufung in niedrigere Liga / Disqualifikation im Finale

## III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- 11 § 15 Entscheidungsinhalt, Abstimmung, Bekanntgabe, Rechtskraft
- 12 § 16 Beweismittel, Beweisaufnahme
- 12 § 17 Vertretungsrecht vor den Rechtsorganen
- 12 § 18 Akteneinsicht

- 13 § 19 Ordentlicher Rechtsweg, Aktenherausgabe, Medieninanspruchnahme
- 13 § 20 Gebühren- und Kostenregelungen
- 14 § 21 Aufschiebende Wirkung; Aussetzung der Vollziehung
- 14 § 22 Anhörung
- 14 § 23 Einstweilige Verfügungen
- 15 § 24 Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit
- 16 § 25 Mündliche Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung
- 16 § 26 Säumnis, Ordnungsstrafen

## IV. Durchführung des Verfahrens

- 16 § 27 Einleitung eines Verfahrens
- 16 § 28 Einspruch
- 17 § 29 Widerspruch
- 18 § 30 Klage zum Verbandsgericht
- 18 § 31 Rücknahme von Einspruch, Widerspruch und Klage
- 19 § 32 Wiederaufnahme des Verfahrens
- 19 § 33 Berechnung der Fristen
- 19 § 34 Nicht frist- und formgemäße Anträge
- 20 § 35 Form- und Verfahrensmängel

## V. Haftung

- 20 § 36 Haftungsausschluss

## VI. Häufig vorkommende Ordnungsverstöße

- 20 § 37 Ordnungsgeldkatalog
- 20 § 38 Inkrafttreten

# I. GRUNDSÄTZE

## DES VERBANDSGERICHTLICHEN VERFAHRENS DER DTL

### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Rechtsprechung der DTL wird durch die in dieser Ordnung genannten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt.
- (2) <sup>1</sup>Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung und Ordnungen der DTL. <sup>2</sup>Die RVO ist in deren Sinne anzuwenden und auszulegen.

### § 2 GELTUNGSBEREICH DER VERBANDSGERICHTSBARKEIT

- (1) Der Verbandsgerichtsbarkeit unterliegen die DTL und deren Organe, die Mitgliedsvereine der DTL sowie deren Mitglieder, Mannschaften und Funktionsträger (persönlicher Geltungsbereich).
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsgerichtsbarkeit entscheidet über die Ahndung unsportlichen Verhaltens sowie bei Streitigkeiten, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultieren oder mit ihm im Zusammenhang stehen (sachlicher Geltungsbereich).  
<sup>2</sup>Die Verbandrechtsprechung umfasst:
  - a) die Entscheidung von Streitigkeiten in allen Wettkampfanglegenheiten sowie die Feststellung und Ahndung von Verstößen gegen die Wettkampfvorschriften;
  - b) Feststellung und Ahndung von verbandsschädigendem, sportschädigendem oder unsportlichen Verhalten und die Entscheidung von Streitigkeiten über verhängte Disziplinarmaßnahmen;
  - c) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der DTL, zwischen Mitgliedern der DTL und Organen der DTL sowie zwischen den Organen der DTL, auch soweit es um vertragliche Angelegenheiten geht, mit Ausnahme arbeitsvertraglicher Streitigkeiten sowie
  - d) die Feststellung der Rechtswidrigkeit von Regelungen in Ordnungen der DTL wegen Verstoßes gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht.

### § 3 ORGANE DER VERBANDSGERICHTSBARKEIT

- (1) Organe der Verbandsrechtsprechung sind die jeweiligen Abteilungen, das Präsidium sowie das Verbandsgericht (zusammen nachfolgend auch „Rechtsorgane“ genannt).
- (2) Die Verbandsgerichtsbarkeit wird in den Fällen nach § 2 a) und b) in der ersten Instanz durch die jeweiligen Abteilungen ausgeübt, in den Fällen nach § 2 c) und d) vom Präsidium.

## § 4 DIE ABTEILUNGEN

- (1) Die Abteilungsleitungen sind dazu berufen, im Rahmen des Wettkampfgeschehens die Einhaltung der Satzung und Ordnungen und des fairen sportlichen Verhaltens innerhalb der jeweiligen Abteilung zu überwachen und bei Verstößen zu ahnden.
- (2) Die Abteilungsleitungen sind ferner dazu berufen, über Einsprüche gegen die Wertung eines Wettkampfes sowie gegen Ordnungsmaßnahmen, die während des Wettkampfes vom Oberkampfrichter festgesetzt wurden, zu entscheiden.
- (3) Die Abteilungsleitungen können ihre Zuständigkeit bei Fragen von grundsätzlicher oder abteilungsübergreifender Bedeutung dem Präsidium übertragen.
- (4) <sup>1</sup>Die Abteilungsleitungen entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Abteilungsleiter doppeltes Stimmrecht.
- (5) Gegen die Entscheidung der Abteilungsleitungen ist mit einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Widerspruch zum Präsidium zulässig.

## § 5 DAS PRÄSIDIUM

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet über Widersprüche gegen die Entscheidungen der Abteilungsleitungen. <sup>2</sup>Es ist außerdem erstinstanzlich bei allen Verfahren nach § 2 c) und d) zuständig.
- (2) Das Präsidium kann in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung die Angelegenheiten dem Ethikrat zur gutachtlichen Stellungnahme vorlegen.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen des Präsidiums erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit hat der Präsident doppeltes Stimmrecht.
- (4) Gegen Entscheidungen des Präsidiums kann binnen 14 Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verbandsgericht eingereicht werden.

## § 6 DAS VERBANDSGERICHT

- (1) <sup>1</sup>Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für alle Klagen gegen die Entscheidungen des Präsidiums. <sup>2</sup>Es entscheidet außerdem über Anträge über die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 21 RVO sowie über einstweilige Verfügungen gemäß § 23 RVO.
- (2) <sup>1</sup>Das Verbandsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei als Beisitzer fungierenden Verbandsrichtern. <sup>2</sup>Alle Verbandsrichter werden von der Mitgliederversammlung für

die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>3</sup>Die Beisitzer müssen mindestens das 1. juristische Staatsexamen oder eine vergleichbare Qualifikation, der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt besitzen. <sup>4</sup>Sie dürfen keinem anderen Organ der DTL angehören.

- (3) <sup>1</sup>Das Verbandsgericht wird vom Vorsitzenden geleitet und entscheidet grundsätzlich als Kammer. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Parteien kann die Angelegenheit vom Vorsitzenden auch einem Beisitzer als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden.
- (4) Entscheidungen des Verbandsgerichts sind letztinstanzlich und daher unanfechtbar.

## § 7 UNABHÄNGIGKEIT, BEFANGENHEIT

- (1) Die Mitglieder der Rechtsorgane sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie
- a) selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden,
  - b) selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren,
  - c) mit einem am Streit beteiligten verwandt oder verschwägert sind.
- (3) <sup>1</sup>Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.  
<sup>2</sup>Über einen Ablehnungsantrag entscheidet die Mehrheit des jeweiligen Rechtsorgans, ohne Beteiligung des abgelehnten Mitglieds durch unanfechtbaren Beschluss.
- (4) Ist ein Mitglied eines Rechtsorgans befangen oder sonst an der Entscheidung gehindert, so wird das Verfahren ohne das abgelehnte Mitglied fortgesetzt.

# II. DISZIPLINARMASSNAHMEN

## § 8 DISZIPLINARMASSNAHMEN / VERJÄHRUNG

- (1) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der DTL, gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens können folgende Maßnahmen verhängt werden:
- Ermahnung / Verwarnung (§ 9)
  - Wettkampfausschluss/Innenraumverbot (§ 10)
  - Punktabzug (§ 11)
  - Ordnungsgeld / Sperre (§ 12)



- Aberkennung des Heimrechtes (§ 13)
  - Sperre / Einstufung in eine niedrigere Liga / Disqualifikation (§ 14)
- (2) <sup>1</sup>Verstöße im Sinne des Absatz 1 verjähren innerhalb von einem Jahr seit dem Zeitpunkt der Begehung. <sup>2</sup>Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens eines Rechtsorgans der DTL unterbrochen.

## § 9 ERMAHNUNG / VERWARNUNG

- (1) Die Ermahnung/Verwarnung ahndet geringfügige Verstöße gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen oder andere Regularien der DTL sowie unsportliches Verhalten.
- (2) <sup>1</sup>Ermahnungen/Verwarnungen können durch den OKR oder eines Mitgliedes der Abteilungsleitung gegen jede am Wettkampf beteiligte Person während eines Wettkampfes in Form einer gelben Karte ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Nach dem Wettkampf erfolgt die Ermahnung/Verwarnung durch Beschluss der Abteilungsleitungen.

## § 10 WETTKAMPAUSSCHLUSS / INNENRAUMVERBOT

Bei groben bzw. mehrmaligen Verstößen gegen die Wettkampfbestimmungen, Wertungsvorschriften, die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen oder anderen Regularien der DTL sowie bei unsportlichem Verhalten kann während des Wettkampfes durch den OKR oder eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ein Sportler, Trainer, Betreuer, Kampfrichter oder Wettkampfleiter vom jeweiligen Wettkampf ausgeschlossen und/oder Innenraumverbot erteilt werden (rote Karte).

## § 11 PUNKTABZUG

- (1) Durch Beschluss der Abteilungsleitungen kann einer Mannschaft bis zu zwei Wettkampfpunkten abgezogen werden,
- a) die Sportler einsetzen, die nicht startberechtigt sind;
  - b) die ohne Angabe von Gründen, nicht bis eine Stunde nach vereinbartem Wettkampfbeginn antritt oder einen Wettkampfabbruch schuldhaft herbeiführt;
  - c) bei unsportlichem Verhalten;
  - d) bei groben Verstößen gegen die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen.
- (2) Alternativ können die Abteilungsleitungen auch die Wiederholung des Wettkampfes anordnen.

- (3) Hat in einer Mannschaft ein gedoppter Sportler mitgewirkt und ist dieser Sportler wegen Dopings rechtskräftig bestraft worden, oder weigert sich ein Sportler schuldhaft, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so wird der Mannschaft zwei Wettkampfpunkte abgezogen.

## **§ 12 ORDNUNGSGELD**

- (1) Ein Verein kann durch Beschluss der Abteilungsleitungen in Abstimmung mit dem Präsidium mit einem Ordnungsgeld bis zu 3.000,00 € belegt werden, wenn er gegen die Satzung, die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen oder andere Regularien der DTL gravierend verstößt oder sich unsportlich verhält.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine anerkannte Geldbuße nicht bezahlt, so kann ihm eine erneute Geldbuße auferlegt werden. <sup>2</sup>Bezahlt der Verein auch diese Buße nicht, so kann die DTL gegen ihn das Ausschlussverfahren gem. § 14 einleiten.
- (3) Auf Geldbuße kann auch neben dem Abzug von Wettkampfpunkten und Aberkennung des Heimrechts erkannt werden.
- (4) Häufig wiederkehrende Verstöße, die mit einem Ordnungsgeld bedacht sind, sind im sechsten Teil aufgeführt.

## **§ 13 ABERKENNUNG DES HEIMRECHTS**

<sup>1</sup>Die Abteilungsleitungen können einem Verein das Heimrecht aberkennen, wenn er seinen Pflichten als Wettkampfausrichter nicht oder nur mangelhaft nachkommt. <sup>2</sup>Dies gilt auch dann, wenn der Verein keine geeignete Wettkampfstätte (nach den Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen) anbieten kann.

## **§ 14 SPERRE / EINSTUFUNG IN NIEDRIGERE LIGA / DISQUALIFIKATION IM FINALE**

- (1) <sup>1</sup>Wer als Beteiligter oder in Ausübung einer Funktion grob unsportlich in das Wettkampfgeschehen eingreift oder gravierend gegen die Satzung, die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und deren Anlagen oder andere Regularien der DTL verstößt, kann bis zu zwölf Monate gesperrt werden. <sup>2</sup>Gleiches für Beteiligte, die sich extremistisch, ehrenrührig oder provokativ beleidigend verhalten, oder die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen verletzen.

- (2) In Fällen des Abs. 1 kann die Mannschaft außerdem für die nächste Saison aus der jeweiligen Liga ausgeschlossen oder in die nächsttiefere Liga zurückgesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Beim DTL-Finale bzw. DTL-Aufstiegsfinale kann ein Verstoß gegen die Satzung, die Ergänzungsordnungen der Abteilungen und der Anlage oder andere Regularien der DTL mit einer Disqualifikation geahndet werden. <sup>2</sup>Zusätzlich zur Disqualifikation kann gegenüber dem betroffenen Verein auch ein Ordnungsgeld gem. § 12 verhängt werden.

## III. ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

### § 15 ENTSCHEIDUNGSINHALT, ABSTIMMUNG, BEKANNTGABE, RECHTSKRAFT

- (1) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Abteilungsleitungen und des Präsidiums erfolgen durch Beschluss. <sup>2</sup>Die Entscheidungen des Verbandgerichts erfolgen durch Urteil.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Urteil des Verbandgerichts besteht aus der Urteilsformel und den Gründen sowie einer Kostenregelung. <sup>2</sup>Die Urteile sind angemessen zu begründen. <sup>3</sup>Die Begründung besteht aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen. <sup>4</sup>Eine Begründung ist nicht erforderlich, soweit Ordnungsgelder bis einschließlich 500,00 € verhängt werden.
- (3) <sup>1</sup>Beratung und Abstimmung über die Beschlüsse und Urteile sind geheim. <sup>2</sup>Mitglieder der Rechtsorgane haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. <sup>3</sup>An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Die Beschlüsse und Urteile sind von den zur Entscheidungsfindung berufenen Mitgliedern unter Beifügung des Datums zu unterschreiben. <sup>2</sup>Werden die Beschlüsse oder Urteile elektronisch erstellt, ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind den Beteiligten bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe erfolgt ausschließlich per E-Mail.
- (6) <sup>1</sup>Beschlüsse der Abteilungsleitungen und des Präsidiums werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. <sup>2</sup>Urteile des Verbandsgerichts erlangen mit ihrer Bekanntgabe Rechtskraft.
- (7) Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Urteil können jederzeit auch ohne Antrag durch das zuständige Rechtsorgan berichtigt werden.

## § 16 BEWEISMITTEL, BEWEISAUFNAHME

- (1) Art und Umfang der Beweisaufnahme wird durch das jeweilige Rechtsorgan bestimmt.
- (2) <sup>1</sup>Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Sachverständige und die Inaugenscheinnahme. <sup>2</sup>Eidesstattliche Versicherungen gelten nicht als Beweismittel.
- (3) <sup>1</sup>Entscheidungen des Kampfgerichts zu wettkampfrelevanten Tatsachen (Tatsachenentscheidungen) sind unanfechtbar. <sup>2</sup>Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane der DTL unterliegen sie nicht. <sup>3</sup>Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und durch Filme nicht widerlegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Rechtsorgane können mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen eines ihrer Mitglieder beauftragen. <sup>2</sup>Dieser nimmt die Aufgaben des Rechtsorgans wahr.
- (5) Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.

## § 17 VERTRETUNGSRECHT VOR DEN RECHTSORGANEN

- (1) <sup>1</sup>Vereine oder deren Mitglieder dürfen nur durch vertretungsberechtigte oder schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten werden. <sup>2</sup>Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens und sind deshalb nicht erstattungsfähig.
- (2) Mitglieder eines Rechtsorgans oder Mitarbeiter der DTL können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten.
- (3) <sup>1</sup>Die DTL wird in Verfahren vom Präsidenten oder dem für Rechtsangelegenheiten zuständigen Vizepräsidenten vertreten. <sup>2</sup>Diese sind berechtigt, in jedem Verfahren vor dem Verbandgericht Anträge zu stellen, mündliche oder schriftliche oder in Textform verfasste Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

## § 18 AKTENEINSICHT

- (1) Akteneinsicht ist auf Antrag gestattet. Den Ort zur Einsicht bestimmt der mit der Sache befasste Vorsitzende des Rechtsorgans.
- (2) Stellungnahmen von Mitgliedern des Rechtsorgans und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

## § 19 ORDENTLICHER RECHTSWEG, AKTENHERAUSGABE, MEDIENINANSPRUCHNAHME

- (1) Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane der DTL gem. § 2 RVO zuständig sind, der Rechtsprechung der DTL.
- (2) <sup>1</sup>Bei etwaiger Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen andere Vereinsmitglieder oder in Angelegenheiten, die unmittelbar die DTL betreffen, muss zuvor der Rechtsweg der DTL ausgeschöpft werden.  
<sup>2</sup>Wird ein ordentliches Gericht in Anspruch genommen, ist die Geschäftsstelle innerhalb von drei Tagen in Textform zu benachrichtigen. <sup>3</sup>Ebenso ist die Geschäftsstelle innerhalb von drei Tagen über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Medien in Angelegenheiten, die unmittelbar Belange der DTL betreffen, im eigenen oder fremden Namen, ist zuvor die Zustimmung des Präsidiums einzuholen.
- (4) <sup>1</sup>Über die Versendung von Akten des Verbandgerichts an ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personen, entscheidet ausschließlich das Präsidium.  
<sup>2</sup>Die Rechtsorgane sind zur unmittelbaren Aktenübersendung an Außenstehende nicht befugt. <sup>3</sup>Etwas eingehende Anforderungsschreiben sind unter Anschluss der Akten dem Präsidium vorzulegen.

## § 20 GEBÜHREN- UND KOSTENREGELUNGEN

- (1) <sup>1</sup>Wird ein Verfahren bei den Rechtsorganen der DTL anhängig gemacht, fallen Gebühren für diese Verfahren an, die als Vorschuss innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Anhängigmachung des Verfahrens bei der DTL einzuzahlen sind. <sup>2</sup>Dabei fallen folgende Gebühren an:
  - Einspruch                      300,00 €
  - Widerspruch                 500,00 €
  - Klage                                1.500,00 €
- (2) Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat eine Regelung zur Kostenfrage zu enthalten.
- (3) <sup>1</sup>Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen. <sup>2</sup>Unterliegt eine Partei in einem Verfahren nur teilweise, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- (4) Bei Verfahren wegen Ordnungsmaßnahmen hat der Freigesprochene lediglich Kosten in Höhe einer Bearbeitungsgebühr von 50 %, maximal 500,00 € zu tragen.

- (5) Wird ein Einspruch, Widerspruch oder eine Klage zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, hat derjenige, welcher den Einspruch oder Widerspruch erhoben oder die Klage eingereicht hat, die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.
- (6) Für die Kosten eines Einzelmitgliedes (auch Sportlers) haftet dessen Mitgliedsverein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.

## § 21 AUFSCHIEBENDE WIRKUNG; AUSSETZUNG DER VOLLZIEHUNG

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. <sup>2</sup>Die Vollstreckung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen vom Vorsitzenden des Verbandsgericht durch Beschluss bis zum Erlass der Entscheidung ausgesetzt werden. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

## § 22 ANHÖRUNG

- (1) <sup>1</sup>Alle von einem Verfahren Betroffene sind von dem anhängigen Verfahren in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Stellungnahmefrist von fünf Tagen zu geben. <sup>3</sup>Die Mitteilung kann über den Mitgliedsverein erfolgen.
- (2) Ist ein Beteiligter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert worden und erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, kann nach Fristablauf aufgrund des als bewiesen geltenden Sachverhalts entschieden werden.

## § 23 EINSTWEILIGE VERFÜGUNGEN

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, auf Antrag eines Beteiligten, schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. <sup>2</sup>Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Beschwerde zulässig, über die das Verbandsgericht entscheidet. <sup>3</sup>Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. <sup>4</sup>Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 24 MÜNDLICHE VERHANDLUNG, ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren.
- (2) <sup>1</sup>Beantragt bei Verfahren vor dem Verbandsgericht ein Beteiligter die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist über diesen Antrag vorab zu entscheiden. <sup>2</sup>Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn das Verbandsgericht die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für sachdienlich erachtet und der Verein oder der Betroffene binnen einer durch das Verbandsgericht bestimmten Frist die Einzahlung eines Kostenvorschusses nachweist, dessen Höhe die voraussichtlichen Kosten der mündlichen Verhandlung abdeckt. <sup>3</sup>Wird der Antrag abgelehnt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Sache weiter schriftlich zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen.
- (4) <sup>1</sup>Vereinsmitglieder oder Rechtsbeistände sind über den betroffenen Mitgliedsverein zu laden. <sup>2</sup>Werden Zeugen durch einen Verein oder einen Betroffenen benannt, erfolgt die Ladung dieser Zeugen ebenfalls über den Mitgliedsverein oder den Betroffenen bzw. dessen Mitgliedsverein. <sup>3</sup>Die Vereine bzw. der Betroffene tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
- (5) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt mindestens zehn Tage. <sup>2</sup>In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (6) <sup>1</sup>Den Beteiligten bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen. <sup>2</sup>Über die Anhörung dieser Zeugen entscheidet das Rechtsorgan.
- (7) <sup>1</sup>Den Gang einer mündlichen Verhandlung und eines Beweisaufnahmetermins bestimmt der Vorsitzende des Verbandsgerichts. <sup>2</sup>Die mündliche Verhandlung oder ein Beweisaufnahmetermin kann auch in der Abwesenheit der Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (8) <sup>1</sup>Verhandlungen des Verbandsgerichts sind im Allgemeinen nicht öffentlich. <sup>2</sup>Der Zutritt einzelner Personen oder von Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende durch Beschluss. <sup>4</sup>Der Beschluss ist unanfechtbar. <sup>5</sup>Die Anwesenheit eines Mitglieds der jeweiligen Abteilungsleitung und des Präsidenten oder des für Rechtsangelegenheiten zuständigen Vizepräsidenten ist ohne Beschluss immer gestattet.
- (9) <sup>1</sup>Über mündliche Verhandlungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. <sup>2</sup>Dieses ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## § 25 MÜNDLICHE VERHANDLUNG IM WEGE DER BILD UND TONÜBERTRAGUNG

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn Zeugen vernommen oder Sachverständige gehört werden sollen. <sup>3</sup>Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

## § 26 SÄUMNIS, ORDNUNGSSTRAFEN

<sup>1</sup>Gegen Betroffene von Disziplinarmaßnahmen oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Vorladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen i.H.v. 100,00 € bis 500,00 € zulässig. <sup>2</sup>Daneben haben sie die durch ihr Verhalten verursachten Kosten zu tragen.

# IV. DURCHFÜHRUNG

## DES VERFAHRENS

## § 27 EINLEITUNG EINES VERFAHRENS

- (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung von Amts wegen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einleitung eines Verfahrens vor einem Rechtsorgan erfolgt auf schriftlichen Antrag. <sup>2</sup>Antragsberechtigt sind alle unmittelbar Betroffenen sowie jeder Mitgliedsverein, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit hat.
- (3) <sup>1</sup>Der Antrag ist in Text- oder Schriftform zu stellen, zu begründen und bei der DTL-Geschäftsstelle einzureichen. <sup>2</sup>Die Einreichung per E-Mail genügt.

## § 28 EINSPRUCH

- (1) Mit dem Einspruch kann die Wertung eines Ligawettkampfes und die vom Oberkampfrichter oder einem Mitglied der Abteilungsleitung verhängten Disziplinarmaßnahmen angefochten werden.



- (2) <sup>1</sup>Ein Einspruch kann bis zu drei Tage nach dem Tag des Wettkampfes bzw. der verhängten Disziplinarmaßnahme eingereicht werden. <sup>2</sup>Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
- (3) Für die ordnungsgemäße Einlegung des Einspruchs gilt folgendes:
- Form:** Text- oder Schriftform
  - Ort:** Geschäftsstelle der DTL (E-Mail genügt)
  - Frist:** Tag nach dem Wettkampf bzw. der ersten Bekanntgabe der Disziplinarmaßnahme
  - Dauer:** Drei Tage
- (4) <sup>1</sup>Die Abteilungsleitung entscheidet nach Anhörung der Beteiligten in erster Instanz und unterrichtet innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruches die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Widerspruchsmöglichkeit. <sup>2</sup>In dringenden Fällen verkürzt sich die Entscheidungsfrist auf drei Tage.
- (5) In der Entscheidungsverkündung kann in dringenden Fällen eine verkürzte Widerspruchsfrist festgesetzt werden.
- (6) Ein Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt,
- a) den Ausgang des Wettkampfes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entscheidend beeinflusste,
  - b) den Verein nicht benachteiligt, der den Einspruch einlegt oder
  - c) von dem Verein selbst verursacht wurde, der den Einspruch einlegt.

## § 29 WIDERSPRUCH

- (1) Gegen Entscheidungen der Abteilungsleitungen kann Widerspruch zum Präsidium erhoben werden.
- (2) Für die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gilt folgendes:
- Form:** Text- oder Schriftform
  - Ort:** Geschäftsstelle der DTL (E-Mail genügt)
  - Frist:** Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung
  - Dauer:** 14 Tage, außer die Abteilungsleitung hat nach § 28 Abs. 5 eine kürzere Frist festgesetzt
- (3) <sup>1</sup>Das Präsidium ist berechtigt, die Beteiligten erneut anzuhören und Beweis zu erheben. <sup>2</sup>Es ist an die Entscheidung der Abteilungsleitungen nicht gebunden und kann den Beschluss der Abteilungsleitung auch verbösern, also z.B. höhere Strafen aussprechen.

- (4) <sup>1</sup>Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der Beteiligten innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Einspruches die Beteiligten über die Entscheidung, verhängte Maßnahmen, Begründung und Widerspruchsmöglichkeit. <sup>2</sup>In dringenden Fällen verkürzt sich die Entscheidungsfrist auf drei Tage.

## § 30 KLAGE ZUM VERBANDSGERICHT

- (1) Gegen die Entscheidungen des Präsidiums ist die Klage zum Verbandsgericht zulässig.
- (2) Für die ordnungsgemäße Einlegung der Klage gilt folgendes:
- Form:** Text- oder Schriftform
  - Ort:** Geschäftsstelle der DTL (E-Mail genügt)
  - Frist:** Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums
  - Dauer:** 14 Tage
- (3) <sup>1</sup>In dringenden Fällen kann das Präsidium die Frist zur Einreichung einer Klage bis auf 24 Stunden verkürzen. <sup>2</sup>Eine Begründung der Klage ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (4) <sup>1</sup>Eine Klage kann sich gegen den Beschluss des Präsidiums in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Teile richten. <sup>2</sup>Einer Nachprüfung unterliegt der Beschluss insoweit als er angefochten ist.
- (5) Eine Klage ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie sachlich nicht begründet ist.
- (6) <sup>1</sup>Im Klageverfahren gilt das Verböserungsverbot. <sup>2</sup>Das Verbandsgericht darf weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Kläger größere Nachteile bringt als die angefochtene Entscheidung.

## § 31 RÜCKNAHME VON EINSPRUCH, WIDERSPRUCH UND KLAGE

<sup>1</sup>Die Zurücknahme von Einspruch, Widerspruch und Klage ist durch schriftliche Mitteilung (auch E-Mail) an die Geschäftsstelle der DTL möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. <sup>2</sup>In diesem Fall ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden.

## § 32 WIEDERAUFNAHME DES VERFAHRENS

- (1) Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten oder Ungunsten des/der Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidungsfällung des erkennenden Rechtsorgans bekannt gewesen wären und der Vorgang nicht endgültig verjährt ist.
- (2) Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst oder einem Rechtsmittel-Berechtigten beim Verbandsgericht gestellt werden.
- (3) Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie vor Rechtskraft der Entscheidung nicht bekannt geworden sind oder ohne Verschulden nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
- (4) <sup>1</sup>Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen entscheidet der Vorsitzende des Verbandsgerichts endgültig über den Wiederaufnahmeantrag. <sup>2</sup>Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Verfahren in der Sache vom zuständigen Rechtsorgan wieder aufzunehmen.
- (5) Für die ordnungsgemäße Einlegung der Wiederaufnahme gilt folgendes:
  - Form:** Text- oder Schriftform
  - Ort:** Geschäftsstelle der DTL (E-Mail genügt)
  - Frist:** Tag des Bekanntwerdens der neuen Tatsachen oder Beweismittel
  - Dauer:** 14 Tage

## § 33 BERECHNUNG DER FRISTEN

<sup>1</sup>Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist der Eingang auf der Geschäftsstelle der DTL maßgebend. <sup>2</sup>Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft sie mit dem Ende des darauffolgenden Werktages ab.

## § 34 NICHT FRIST- UND FORMGEMÄSSE ANTRÄGE

- (1) Ist ein Antrag nicht formgemäß oder verspätet eingelegt oder trotz Aufforderung nicht begründet worden, so ist er als unzulässig zurückzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist gehindert ist.  
<sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und zu begründen.

## § 35 FORM- UND VERFAHRENSMÄNGEL

Das Verbandsgericht kann bei vorliegenden Form- und Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache nicht an die jeweilige Vorinstanz zurückweisen, sondern hat selbst zu entscheiden, wenn der Mangel beseitigt ist.

# V. HAFTUNG

## § 36 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Rechtsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

# VI. HÄUFIG VORKOMMENDE ORDNUNGSVERSTÖSSE

## § 37 ORDNUNGSGELDKATALOG

Siehe Anlage Ordnungsgeldkatalog. *(wird nachgereicht)*

## § 38 INKRAFTTRETEN

Diese Rechts- und Verfahrensordnung wurde vom Präsidium am 10.03.2024 beschlossen und am 10.03.2024 von der Mitgliederversammlung der DTL bestätigt und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

